

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller:	Mölter GbR, Im Winkel 6, 54608 Sellerich
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von Rindern als Milchvieh sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 7.5.1, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Sellerich - 0012 - 146, Sellerich - 0012 - 147

Die Mölter GbR beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Rindern als Milchvieh sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle.

Am bestehenden Standort „Im Winkel 6“ in 54608 Sellerich wird bereits eine baurechtlich genehmigte Tierhaltungsanlage für Rinder (Milchkühe und Nachzucht) betrieben.

Mit der nunmehr beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist eine Erweiterung der Tierhaltungsanlage auf insgesamt 1.148 Rinder (740 Milchkühe, 408 Jungvieh) und 140 Kälber vorgesehen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Maßnahme gemäß Nr. 7.5.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bei der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Sellerich
- Brandschutzdienststelle, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Landesplanungsbehörde und Veterinäramt in unserem Hause
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Dienststelle in Bitburg
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, den 31.03.2021
Im Auftrag:
gez.: Sandra Rings

**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

<p>Vorhaben: Mölter GbR, Im Winkel 6, 54608 Sellerich Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von Rindern als Milchvieh sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle Nr. 7.5.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG Gemarkung, Flur, Flurstück(e) Sellerich, Flur 12, Flurstücke 146 und 147</p>
--

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 12.10.2020, zuletzt ergänzt am 01.03.2021

		Bemerkungen
1	<p>Merkmale des Vorhabens</p> <p>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	
1.1	<p>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten</p> <p>Das vorgesehene Erweiterungsvorhaben eines schon länger vorhandenen Betriebes überschreitet mit einer künftig beabsichtigten Intensivhaltung oder -aufzucht von 1.148 Rindern und 140 Kälbern den Wert von 800 Rinderplätzen (Größe und Ausgestaltung des Vorhabens). Der Überschreitungsgrad des Prüfwertes nach Anlage 1 zum UVPG (Nr. 7.5.1) ist jedoch mäßig (Überschreitung des Prüfwertes um ca. 350 Rinder). Es ist kein Größenwert mit einer hieraus möglicherweise grundsätzlich resultierenden ‚UVP-Pflicht‘ definiert, wie dies bei anderen landwirtschaftlichen Vorhabentypen der Fall ist (z.B. Intensivhaltung oder -aufzucht von über 3.000 Mastschweinen). Der Gesetzgeber geht also bezüglich der Rinderhaltung nicht von einer grundsätzlich anzunehmenden ‚UVP-Pflicht‘ aus.</p> <p>Der gesamte Vorhabenflächenumfang (inkl. Bestand) beträgt ca. 4,5 ha. In der örtlichen Sellericher Gemarkung werden nur mäßig dimensionierte Grundstücksflächen an der bestehenden Hofstelle Mölter für das Erweiterungsvorhaben herangezogen. Aufgrund des bereits bestehenden Hofes ist der Standort durch derzeit vorhandene Bebauung / Versiegelung erheblich vorbelastet.</p> <p>Im Rahmen des Erweiterungsvorhaben fallen geringe Abrissarbeiten an. Es werden Gebäude von ca. 1.500 m² abgerissen bzw. zurückgebaut (RODEMERS 2019).</p>	gering relevant
1.2	<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zuge-</p>	gering relevant

	<p>lassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p> <p>Angrenzend an den landwirtschaftlichen Betrieb der Mölter GbR befindet sich eine bereits genehmigte Biogasanlage der ‚Mölter Biogas GbR‘. Darüber hinaus ist ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, welche im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung zu berücksichtigen wären, derzeit nicht gegeben.</p>	
<p>1.3</p>	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt</p> <p>Innerhalb des oben genannten Gesamtvorhabenflächenumfangs (inkl. Bestand) von ca. 4,5 ha sind durch Neubauten nur ca. 1,56 ha (ca. 1/3 des Vorhabengebietes) neue Bodenversiegelung (Nutzung von Boden / Inanspruchnahme von Boden) zu erwarten. Im Umfang von ca. 0,36 ha sind Umbauten derzeit bereits versiegelter oder befestigter Flächen beabsichtigt. Es ist keine Nutzung von fließenden oder stehenden Gewässern oder Grundwasser geplant. Anfallendes Oberflächen-/Niederschlagswasser soll grundsätzlich dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden. Zur örtlichen Entwässerung bzw. Niederschlagswasserbehandlung sind demnach folgende vorhabenbezogene Maßnahmen zum Wasserhaushalt vorgesehen (ICP 2020): Zur Versickerung / Rückhaltung von Niederschlagswasser sollen zwei Rigolenmulden im Nordosten des Vorhabens angelegt werden; hierzu wurde auch ein hydrogeologischer Bericht (ICP 2020) erstellt. Der vorhabenbezogene Wasserverbrauch insb. für Reinigungsarbeiten der Anlagen zur Intensivhaltung / –aufzucht beträgt ca. 25.000 m³ / Jahr (> 25 Millionen Liter). Grünordnerische Maßnahmen zum Vorhaben sind im Rahmen eines Landespflegerischen Begleitplans (RODEMERS 2020) festgelegt. Es sind demnach umfassende Bepflanzungen geplant.</p>	<p>gering relevant</p>
<p>1.4</p>	<p>Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG</p> <p>Eine erhebliche vorhabenbedingte Abfallerzeugung (im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist nicht zu erwarten. Abfälle fallen demnach durch Futtermittel (ca. 200 Kg/Jahr) und Silofolien (ca. 2 t/Jahr) an. Überwachungsbedürftige, z.B. wassergefährdende Abfälle sind zum Vorhaben nicht zu konstatieren. Sämtliche verwertbaren Abfälle werden separat erfasst und im Rahmen der kommunalen Abfallwirtschaft fachgerecht entsorgt.</p> <p>Da ein Teil der gelagerten Gülle in der benachbarten bau-</p>	<p>gering relevant</p>

	<p>rechtlich genehmigten Biogasanlage eingesetzt werden soll, stellte sich zudem die Frage, inwiefern die Gülle gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 KrWG als Abfall einzustufen ist. Hiernach gelten die Vorschriften des KrWG nicht für tierische Nebenprodukte [...], mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die zur [...] Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind. Als Ausnahme hiervon besteht jedoch die Möglichkeit für Gülle, die in Biogasanlagen verwendet wird, die Nebenprodukteigenschaft nach § 4 Abs. 1 KrWG nachzuweisen, mit der Folge, dass dann der Abfallbegriff nicht erfüllt ist. Im Rahmen der Antragstellung wurde die Nebenprodukteigenschaft für die Gülle nachgewiesen, sodass es sich hierbei nicht um Abfall im Sinne des KrWG handelt.</p>	
<p>1.5</p>	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p>Vorhabenbedingte Immissionen / Emissionen können vorliegend durch Lärm, Gerüche und Stoffeinträge ausgelöst werden. Im Regelfall sind die von Anlagen zur Intensivhaltung / -aufzucht von Rindern verursachten Lärmemissionen nicht geeignet, eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu verursachen. Stoffeinträge sind durch Ammoniak und Stickstoffdeposition zu erwarten. Diese wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (ISU 2019) untersucht und bewertet; zugehörige Daten wurden durch das Gutachterbüro ARGUSIM 2018 (Sachverständiger für Ausbreitung von Luftschadstoffen) bereitgestellt. In der ebenfalls durch ARGUSIM später (Juni 2020) erstellten Immissionsprognose wurden dann auch landwirtschaftliche Gerüche (Tierhaltung) gutachterlich überprüft, welche ergeben hat, dass die maßgeblichen Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in Bezug auf im Umfeld berührte Wohnbebauung eingehalten werden und aus der resultierenden Gesamtbelastung, die sich aus der Hofstelle Mölter und jener Betriebe innerhalb der Beurteilungsflächen zusammensetzt, unter Einbezug der Wichtungsfaktoren für Tierhaltungsanlagen keine Konflikte mit den Vorgaben der GIRL resultieren. In den Betriebsabläufen erfolgen darüber hinaus verschiedene Maßnahmen zur Minderung der Geruchsemissionen. Gemäß Schallimmissionsprognose (Uppenkamp und Partner, Februar 2021) werden auch die geltenden Immissionsgrenzwerte zur Tag- und Nachtzeit an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten.</p> <p>Betriebliches Schmutzwasser fällt vorhabenbedingt im Rahmen von Stallreinigung an. Dieses gelangt in das Güllesystem und wird in die benachbart bestehende Biogasanlage eingebracht. Die Schmutzwasser- / Abwasserbeseitigung ist somit vorhabenbezogen geregelt.</p>	<p>gering relevant</p>

1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p>	
1.6.1	<p>verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>Vorhabenbedingt anfallende Gülle und Mist sind gemäß AwSV als „allgemein wassergefährdend“ einzustufen. Die diesbezüglichen Anlagen zur Lagerung von Gülle / Mist werden nach allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Ein Großteil der anfallenden Gülle wird über Rohrleitungen der benachbart bestehenden Biogasanlage zugeführt. Die verbleibende Gülle, der Mist und etwaige Futterreste werden im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis zur Düngung auf die zum Betrieb gehörenden Felder ausgebracht; diesbezüglich kann davon ausgegangen werden, dass durch die Anwendung einer guten fachlichen Düngepraxis schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Im Übrigen ist nicht von einem umweltrelevanten Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, Gefahrgütern oder radioaktiven Stoffen aufgrund des Vorhabens auszugehen. Vorhabenbezogene Unfall- / Störfallrisiken (z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen) sind weitestgehend (bis auf Restrisiken) ausgeschlossen.</p>	gering relevant
1.6.2	<p>die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG</p> <p>Beim Vorhaben (inkl. Biogasanlage) handelt es sich nicht um einen Störfallbetrieb; es sind auch im Umfeld keine Störfallbetriebe berührt (mueef.rlp.de/de, Abfrage 17. Dezember 2019). Etwaige Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe (vgl. folgender Absatz) und Technologien sowie die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-</p>	nicht relevant

	Immissionsschutzgesetzes, sind daher zusammenfassend nahezu völlig ausgeschlossen	
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</p> <p>In der durch ARGUSIM (Juni 2020) erstellten Immissionsprognose wurden landwirtschaftliche Gerüche (Tierhaltung) gutachterlich überprüft, welche ergeben hat, dass die maßgeblichen Vorgaben der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) in Bezug auf im Umfeld berührte Wohnbebauung eingehalten werden (siehe auch unter Punkt 1.5). Gemäß Schallimmissionsprognose (Uppenkamp und Partner, Februar 2021) werden darüber hinaus die geltenden Immissionsgrenzwerte zur Tag- und Nachtzeit an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten.</p> <p>Zusammenfassend sind zum Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, zu erwarten.</p>	gering relevant
2	<p>Standort der des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
2.1	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p> <p>Das Vorhabengebiet ist in großen Teilen bis auf derzeitige Freiflächen / Außenbereiche einem bestehenden Siedlungsbereich zuzuordnen. Aufgrund der städtebaulichen Lage des Vorhabengebietes sind erhebliche räumlich-funktionale Vorbelastungen der Umwelt- und Naturschutzbelange zu konstatieren. Die bestehende Nutzung des Vorhabengebietes ist somit insbesondere als Fläche für Siedlung und Landwirtschaft gegeben. Erholungsnutzungen, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung haben dagegen keine Funktionen für das Vorhabengebiet. Eine gegebenenfalls – zusätzlich zum örtlichen Vorhaben (inkl. Biogasanlage) - Standortkumulierung („Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich“) mit</p>	gering relevant

	anderen Planvorhaben (Synergie-, Kumulierungs-, oder Überlagerungseffekte im räumlich-funktionalem Zusammenhang) ist derzeit nicht zu erwarten.																																																																							
2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p> <p>In der vorliegenden Vorprüfung sind Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds einzustufen. Im Folgenden wird daher die derzeitige ökologische Empfindlichkeit des Vorhabengebietes anhand von Potentialkriterien überschlägig beurteilt (in Beurteilungstufen von 'gering' bis 'hoch'). Hierzu wird auf entsprechende Daten der Landschaftsplanung (LANDSCHAFTSPLANUNG VG PRÜM 1997) zurückgegriffen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">WASSER – Grundwasser</th> </tr> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Beurteilung</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reichtum</td> <td rowspan="3">gering</td> <td rowspan="3">geringe Grundwasserempfindlichkeit</td> </tr> <tr> <td>Verfügbarkeit</td> </tr> <tr> <td>Qualität</td> </tr> <tr> <td>Regenerationsfähigkeit</td> <td>mäßig - hoch</td> <td>Minimierung / Reduzierung der Versiegelung</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">WASSER – Gewässer / Oberflächenwasser</th> </tr> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Beurteilung</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reichtum</td> <td rowspan="3">gering</td> <td rowspan="3">Keine Gewässer berührt</td> </tr> <tr> <td>Verfügbarkeit</td> </tr> <tr> <td>Qualität</td> </tr> <tr> <td>Regenerationsfähigkeit</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">FLÄCHE / BODEN</th> </tr> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Beurteilung</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reichtum</td> <td rowspan="3">gering</td> <td rowspan="3">geringe Erosionsgefährdung Vorbelastetes Gebiet (Bebauung / Versiegelung)</td> </tr> <tr> <td>Verfügbarkeit</td> </tr> <tr> <td>Qualität</td> </tr> <tr> <td>Regenerationsfähigkeit</td> <td>mäßig - hoch</td> <td>Minimierung / Reduzierung der Versiegelung</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">LANDSCHAFT</th> </tr> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Beurteilung</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reichtum</td> <td rowspan="3">gering - mäßig</td> <td rowspan="3">geringe bis mittlere Ausprägung des Landschaftsbildes</td> </tr> <tr> <td>Verfügbarkeit</td> </tr> <tr> <td>Qualität</td> </tr> <tr> <td>Regenerationsfähigkeit</td> <td>mäßig - hoch</td> <td>Durchgrünung / Eingrünung</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">TIERE / PFLANZEN / BIOLOGISCHE VIELFALT</th> </tr> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Beurteilung</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reichtum</td> <td rowspan="3">gering</td> <td rowspan="3">Vorbelastetes Gebiet (Bebauung / Versiegelung) Intensivnutzung Landwirtschaft (ohne Biotopmindestausstattung)</td> </tr> <tr> <td>Verfügbarkeit</td> </tr> <tr> <td>Qualität</td> </tr> <tr> <td>Regenerationsfähigkeit</td> <td>mäßig - hoch</td> <td>Entwicklung einer Mindestausstattung mit > 5 % naturnahen Elementen</td> </tr> </tbody> </table>	WASSER – Grundwasser			Kriterien	Beurteilung	Begründung	Reichtum	gering	geringe Grundwasserempfindlichkeit	Verfügbarkeit	Qualität	Regenerationsfähigkeit	mäßig - hoch	Minimierung / Reduzierung der Versiegelung	WASSER – Gewässer / Oberflächenwasser			Kriterien	Beurteilung	Begründung	Reichtum	gering	Keine Gewässer berührt	Verfügbarkeit	Qualität	Regenerationsfähigkeit			FLÄCHE / BODEN			Kriterien	Beurteilung	Begründung	Reichtum	gering	geringe Erosionsgefährdung Vorbelastetes Gebiet (Bebauung / Versiegelung)	Verfügbarkeit	Qualität	Regenerationsfähigkeit	mäßig - hoch	Minimierung / Reduzierung der Versiegelung	LANDSCHAFT			Kriterien	Beurteilung	Begründung	Reichtum	gering - mäßig	geringe bis mittlere Ausprägung des Landschaftsbildes	Verfügbarkeit	Qualität	Regenerationsfähigkeit	mäßig - hoch	Durchgrünung / Eingrünung	TIERE / PFLANZEN / BIOLOGISCHE VIELFALT			Kriterien	Beurteilung	Begründung	Reichtum	gering	Vorbelastetes Gebiet (Bebauung / Versiegelung) Intensivnutzung Landwirtschaft (ohne Biotopmindestausstattung)	Verfügbarkeit	Qualität	Regenerationsfähigkeit	mäßig - hoch	Entwicklung einer Mindestausstattung mit > 5 % naturnahen Elementen	gering relevant
WASSER – Grundwasser																																																																								
Kriterien	Beurteilung	Begründung																																																																						
Reichtum	gering	geringe Grundwasserempfindlichkeit																																																																						
Verfügbarkeit																																																																								
Qualität																																																																								
Regenerationsfähigkeit	mäßig - hoch	Minimierung / Reduzierung der Versiegelung																																																																						
WASSER – Gewässer / Oberflächenwasser																																																																								
Kriterien	Beurteilung	Begründung																																																																						
Reichtum	gering	Keine Gewässer berührt																																																																						
Verfügbarkeit																																																																								
Qualität																																																																								
Regenerationsfähigkeit																																																																								
FLÄCHE / BODEN																																																																								
Kriterien	Beurteilung	Begründung																																																																						
Reichtum	gering	geringe Erosionsgefährdung Vorbelastetes Gebiet (Bebauung / Versiegelung)																																																																						
Verfügbarkeit																																																																								
Qualität																																																																								
Regenerationsfähigkeit	mäßig - hoch	Minimierung / Reduzierung der Versiegelung																																																																						
LANDSCHAFT																																																																								
Kriterien	Beurteilung	Begründung																																																																						
Reichtum	gering - mäßig	geringe bis mittlere Ausprägung des Landschaftsbildes																																																																						
Verfügbarkeit																																																																								
Qualität																																																																								
Regenerationsfähigkeit	mäßig - hoch	Durchgrünung / Eingrünung																																																																						
TIERE / PFLANZEN / BIOLOGISCHE VIELFALT																																																																								
Kriterien	Beurteilung	Begründung																																																																						
Reichtum	gering	Vorbelastetes Gebiet (Bebauung / Versiegelung) Intensivnutzung Landwirtschaft (ohne Biotopmindestausstattung)																																																																						
Verfügbarkeit																																																																								
Qualität																																																																								
Regenerationsfähigkeit	mäßig - hoch	Entwicklung einer Mindestausstattung mit > 5 % naturnahen Elementen																																																																						
2.3	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt im großräumigen Naturpark ‚Nordeifel‘. Dies ist allerdings nur grundsätzlich im Genehmigungsverfahren zum Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Zum besonderen Artenschutz liegen keine Hinweise bezüg-</p>	gering relevant																																																																						

	lich planungsrelevanter Habitats geschützter Arten bzw. Populationen vor.	
2.3.1	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,</p> <p>In ca. 450 m nächstgelegener östlicher Entfernung zum Vorhaben liegt das sehr großräumige FFH-Gebiet ‚Schneifel‘ (FFH-5704-301). Daher wurde eine separat vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Erweiterungsvorhaben erstellt (ISU 2019). Zusammenfassend hat diese Verträglichkeitsprüfung ergeben, dass das beabsichtigte Erweiterungsvorhaben voraussichtlich und höchstwahrscheinlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ‚Schneifel‘ mit mehreren geschützten Lebensraumtypen sowie des Großen Mausohrs als auch sonstigen lebensraumtypischen Tierarten in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird. Insbesondere im Zusammenhang mit vorhabenbedingten Stickstoff- und Ammoniaketrägen waren mögliche NATURA 2000 - Beeinträchtigungen zu überprüfen (Critical Loads); zugehörige Daten wurden durch das Gutachterbüro ARGUSIM 2018 (Sachverständiger für Ausbreitung von Luftschadstoffen) bereitgestellt. Die im Juni 2020 ebenfalls durch ARGUSIM erstellte Immissionsprognose bestätigt nochmals die vorab zugrunde gelegten Daten hinsichtlich der Stickstoff- und Ammoniaketräge.</p>	gering relevant
2.3.2	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,</p> <p>nicht betroffen</p>	nein
2.3.3	<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,</p> <p>nicht betroffen</p>	nein
2.3.4	<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG</p> <p>nicht betroffen</p>	nein
2.3.5	<p>Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG</p> <p>nicht betroffen</p>	nein
2.3.6	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatG</p> <p>nicht betroffen</p>	nein
2.3.7	<p>gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG</p> <p>In Flächen / Objekte mit Biotoptypen-Pauschalschutz (nach §</p>	nein

	30 BNatSchG sowie erweitertem Biotopschutz nach § 15 LNatSchG) wird vorhabenbezogen nicht unmittelbar eingegriffen (LANIS, Abfrage: 17. Dezember 2019).	
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Es sind keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (z.B. hinsichtlich Lufthygiene / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität), betroffen.	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere Zentrale Orte) betroffen.	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Kulturdenkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder gar archäologisch bedeutende Landschaften sind sehr wahrscheinlich nicht berührt (Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier, Abfrage: 17. Dezember 2019).	nein
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind Art und Ausmaß des betroffenen geographischen Gebiets beschränken sich überwiegend auf teils schon vorbelastete Flächen der Hofstelle ‚Mölter‘. Die örtliche Bevölkerung von Sellerich ist nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen; es sind insbesondere keine Wohngebiete direkt berührt.	gering relevant/unerheblich

	Zusätzlich zur bereits genehmigten Biogasanlage ist ein etwaiges Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben nicht zu erwarten.	
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen Grenzüberschreitend sind keine Auswirkungen möglich.	nicht relevant/unerheblich
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen <ul style="list-style-type: none"> • nur mäßiger Überschreitungsgrad des Prüfwertes (Überschreitung des Prüfwertes um ca. 350 Rinder) • Gesetzgeber geht bezüglich der Rinderhaltung nicht von einer grundsätzlich anzunehmenden ‚UVP-Pflicht‘ aus • kleinräumiger Vorhabenflächenumfang • geografisch sehr lokales Vorhaben • nur mäßig dimensionierte Grundstücksflächen an der bestehenden Hofstelle ‚Mölter‘ werden für das Erweiterungsvorhaben herangezogen. Vorhabenfläche ist derzeit bereits in großen Teilen versiegelt / bebaut / befestigt. Es sind durch Neubauten nur ca. 1,56 ha (ca. 1/3 des Vorhabengebietes) neue Bodenversiegelung zu erwarten. Im Umfang von ca. 0,36 ha sind Umbauten derzeit bereits versiegelter oder befestigter Flächen beabsichtigt. • Vorhabengebiet ist in großen Teilen einem bestehenden Siedlungsbereich zuzuordnen • erhebliche räumlich-funktionale Vorbelastungen der Umwelt- und Naturschutzbelange • keine erhebliche Abfallerzeugung • keine überwachungsbedürftigen, z.B. wassergefährdenden Abfälle • geregelte Abfallentsorgung • keine Gewässer unmittelbar berührt • geregelte Abwasserbeseitigung (Niederschlags- und Schmutzwasser) • schutzwürdige Biotope / Biotopkataster nicht unmittelbar betroffen • geringe bis mittlere Ausprägung des Landschaftsbildes • vorbelastete Grundwasserverhältnisse (Baubestand); geringe Grundwasserempfindlichkeit • kein „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits 	gering relevant/unerheblich

	<p>überschritten sind“ (z.B. hinsichtlich Lufthygiene)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Vorgaben der Landschaftsplanung bei der Grünordnung • keine örtlichen flächenhaften Ziele zum Erhalt oder zur Entwicklung von Biotoptypen der Planung vernetzter Biotopsysteme • landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft 	
<p>3.4</p>	<p>der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</p> <p>Folgende Schutzgebiete / -objekte sind örtlich <u>nicht</u> vom Vorhaben berührt: Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaften, Wasserschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete, hochwassergefährdete Gebiete, Hochwasserentstehungsgebiete, Naturwaldreservate, RAMSAR-Gebiete, Vogelschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, Schutzwälder. Kulturdenkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften sind sehr wahrscheinlich nicht berührt. Keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ‚Schneifel‘.</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Eingriff in Biotopschutz • kein nachweisliches Hochwasserrisiko • kein vorhabenbedingtes erhöhtes Unfallrisiko • Anlagen zur Lagerung von Gülle / Mist werden nach allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben • kein Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, Gefahrgütern oder radioaktiven Stoffen • keine möglichen Störfallrisiken / keine Störfallbetriebe im Umfeld • keine etwaigen Katastrophenrisiken • keine hohe Bevölkerungsdichte betroffen • örtliche Bevölkerung von Sellerich ist nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen; es sind insbesondere keine Wohngebiete direkt berührt • keine Risiken für die menschliche Gesundheit keine Umweltbelästigungen durch Immissionen / Emissionen (insb. Gerüche) • waldrechtliche / -fachliche Bestimmungen sind nicht zu berücksichtigen • keine Bodenbelastungen / Altlasten 	<p>gering relevant/unerheblich</p>

3.5	<p>dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine umfänglichen Abrissarbeiten • grünordnerische Maßnahmen / umfassende Bepflanzungen; bereits bestehende Naturschutzmaßnahmen / -flächen werden an anderer Stelle neu angelegt; geringe – mäßige naturschutzfachliche Anforderungen • naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde im Rahmen eines separat vorliegenden Landespflegerischen Begleitplans abgehandelt; zu erwartende Eingriffe (insb. durch Versiegelung) werden demnach vollständig durch Bepflanzungsmaßnahmen kompensiert 	gering relevant/unerheblich
3.6	<p>dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben</p> <p>Bereits genehmigte Biogasanlage im räumlichen Zusammenhang; darüber hinaus kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.</p>	gering relevant/unerheblich
3.7	<p>der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern</p> <p>Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit mögliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Grünordnerische Maßnahmen zum Vorhaben sind demnach im Rahmen eines Landespflegerischen Begleitplans (RO-DEMERS 2020) festgelegt. Es sind demnach umfassende Bepflanzungen geplant.</p> <p>Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung von Immissionen / Emissionen, z.B. hinsichtlich von Gerüchen (vgl. ARGUSIM 2018 / 2020) sind dagegen nicht erforderlich.</p> <p>Die Maßnahmenregelungen zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sind bereits unter der Ziffer 2.2 im Zusammenhang mit den Vorhabenmerkmalen beschrieben.</p> <p>Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind insbesondere im Zusammenhang mit den Angaben / Feststellungen gemäß Ziffer 2.3 nicht erforderlich.</p>	gering relevant
4.	<p>Zusammenfassende Bewertung</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Erweiterungsvorhaben nicht zu erwarten, insbesondere da die möglichen Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unerheblich bzw. gering relevant sind und / oder durch geplante Vermeidungs- und Verminderungs-</p>	

	<p>maßnahmen offensichtlich in ihrer Erheblichkeit ausgeschlossen werden sowie keine maßgeblichen Schutzgebiete / -objekte, insbesondere NATURA 2000-Gebiete, beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.</p>	
--	--	--

Bitburg, den 31. März 2021
Im Auftrag:
gez. Sandra Rings